



Hinweise zum Abschluss des separaten Netznutzungsvertrages Strom (Vertrag über die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer)

Sie planen zukünftig selbst als private Letztverbraucher den Zugang zu unserem Stromverteilnetz (sog. „Netznutzung“) in Anspruch nehmen zu wollen. Daher weisen wir Sie bereits heute daraufhin, dass ein Netzzugang wegen § 20 Abs. 1, 1a EnWG in Verbindung mit § 3 StromNZV nur nach vorherigem Abschluss des Netznutzungsvertrages gewährt werden kann. Wir setzen die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur in der „Veröffentlichung zu Fragen des Lieferantenrahmenvertrages und der sog. Nachberechnungs- bzw. Nachzahlungsklausel“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20.07.2007 insoweit als bekannt voraus.

Da die Inanspruchnahme des Netzzugangs durch private Letztverbraucher nach unserer Kenntnis bisher deutschlandweit noch nicht vorgekommen ist, dieses allenfalls von einzelnen Großkunden wie z. B. Industriekonzernen so praktiziert wird, stellen sich uns für die praktische Abwicklung folgende Fragen, die vor der Gewährung des Netzzugangs geklärt werden müssen:

- Wie ist Ihre Marktpartneridentifikationsnummer?
- Wie wird die gesetzlich für alle Netzbetreiber (also auch uns) und alle Netznutzer (also zukünftig auch Sie) verbindlich vorgeschriebene Marktkommunikation erfolgen, insbesondere mit Blick auf die Vorgaben der dann als Netznutzer auch für Sie verbindlichen Festlegung der Bundesnetzagentur GPKE (Az.: BK6-06-009)? Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang § 9 Abs. 1 und Anlage 2 des Vertrages.
- Wie stellen Sie den Bilanzausgleich gemäß § 4 StromNZV sicher? Sind Sie selbst Bilanzkreisverantwortlicher? In diesem Fall fügen Sie dem Vertrag bitte die nach der Festlegung der Bundesnetzagentur MaBiS (Az.: BK6-07-002) notwendige Zuordnungsvereinbarung bei. Sollten Sie nicht selbst

Bilanzkreisverantwortlicher sein, übersenden Sie uns bitte die erforderliche Zuordnungsermächtigung.

Da Sie zukünftig als Netznutzer selbst die anfallenden Netznutzungsentgelte zahlen müssen, beachten Sie bitte, dass wir gemäß Tenorziffer 4 b) der Festlegung GPKE (Az.: BK6-06-009) Netznutzungsabrechnungen ausschließlich elektronisch unter Verwendung der dafür verbindlich vorgegebenen EDIFACT-Nachrichtentypen INVOIC und REMADV durchführen. Die Mitteilung Nr. 6 der Bundesnetzagentur zu dieser Festlegung setzten wir insofern als bekannt voraus. Eine Papierrechnung können wir nicht ausstellen, die entsprechenden Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind durch die Bestandskraft der Festlegung der Bundesnetzagentur eingeschränkt.

Sofern Sie für die Marktkommunikation einen Dienstleister einsetzen, geben Sie uns bitte an, ob dieses auch den GPKE-Prozess „Elektronische Netznutzungsabrechnung“ umfasst. Bejahendenfalls bitten wir um gesonderte Bestätigung, dass Ihr Dienstleister zum Empfang von Netznutzungsabrechnungen ermächtigt ist. Solange uns diese Bestätigung nicht vorliegt, müssen wir uns vorbehalten, Sie mit dem uns dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu belasten. Jedenfalls gehen wir davon aus, dass Sie dafür Sorge tragen, über die Ihre Entnahmestelle betreffenden Netznutzungsabrechnungen informiert zu sein, so dass wir eine fristgerechte Zahlung der Netznutzungsentgelte erwarten dürfen.